

Heidelberg, 18.05.2022

## **Sachantrag zu TOP NÖ7, Haupt- und Finanzausschuss am 18.5.2022**

### **Verkaufstopp Flst.nrn. 30969, 30978, 30979, 30980, 30980/1 im Gewerbegebiet Wieblingen**

Im Internet bietet die Stadt Heidelberg mehrere Gewerbegrundstücke mit einer Gesamtfläche von 17.663 m<sup>2</sup>, im Wieblinger Weg 71-73, 69123 Heidelberg (Flst.-Nrn. 30969, 30978, 30979, 30980, 30980/1) an. Teilbar ist das Areal ab ca. 9.000 m<sup>2</sup>. Bei dem Gebiet handelt es sich um Streuobstwiesen, die eine Mindestfläche von mehr als 1.500 m<sup>2</sup> umfassen und daher grundsätzlich zu erhalten und nur mit Genehmigung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden dürfen. Wir beantragen, dass die Verwaltung vor dem Verkauf der Grundstücke den Gemeinderat darüber informiert, ob eine gewerbliche Nutzung nach aktuellem Rechtsstatus überhaupt zulässig ist.

#### **Begründung:**

Nach dem aktuellen Vollzugserlass zum Schutz von Streuobstbeständen (Ermessenskonkretisierende Hinweise zur Anwendung von § 33a Abs. 2 NatSchG) des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vom 19.04.2022 gilt für die Anwendung des § 33a NatSchG Folgendes:

#### **Ermessensentscheidung**

Bei der Genehmigung gemäß § 33a Abs. 2 NatSchG hat die zuständige untere Naturschutzbehörde ihr Ermessen im Hinblick auf den Schutzzweck der Norm und der Intention des Gesetzgebers auszuüben. Sinn und Zweck der Regelung ist es, Streuobstbestände in möglichst großem Umfang zu erhalten (Erhaltungsgebot mit Umwandlungsvorbehalt) und grundsätzlich auch vor der Inanspruchnahme durch Bauvorhaben zu schützen.